

## Bekanntmachung der Stadt Papenburg

### Bauleitplanung der Stadt Papenburg

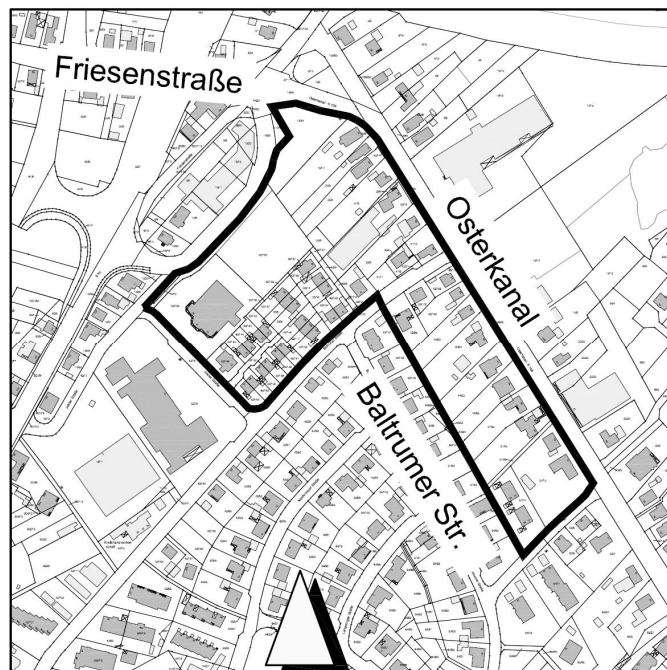
#### **Bebauungsplan Nr. 37/I „Südlich Osterkanal“, 9. Änderung, gemäß § 13 a BauGB – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37/I „Südlich Osterkanal“, 9. Änderung, beschlossen.

In der Sitzung am 14.08.2013 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg den Vorentwurf des oben genannten Bauleitplanes als Entwurf und mit der dazugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die oben genannte Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt; auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird verzichtet.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Durch den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 37/I „Südlich Osterkanal“ betroffen. Mit Inkrafttreten der 9. Änderung wird der betroffene Teilbereich außer Kraft gesetzt.

Der oben genannte Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung liegt während der Zeit vom

**03.09.2013 bis einschließlich 02.10.2013**

während der Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau), Zimmer 67, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung abgegeben werden. Ergänzend hierzu können während der Auslegungsfrist auch Informationen über die Planung auf den Internetseiten der Stadt Papenburg ([www.papenburg.de](http://www.papenburg.de)) unter dem Menüpunkt **Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Zu den öffentlich ausgelegten Bauleitplänen** abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Papenburg, den 24.08.2013

Stadt Papenburg  
Der Bürgermeister